

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen nach Art.10 der Offenlegungsverordnung (SFDR)

Die Integration ökologischer und sozialer Kundenpräferenzen in der Vermögensverwaltung

FERI bietet speziell an die Nachhaltigkeitspräferenzen seiner Kunden angepasste Portfolioverwaltungen an. Diese investieren direkt und indirekt (über Investmentfonds) in verschiedene Finanzinstrumente. Dabei wird für solche bei Investments in Aktien, Unternehmens- und Staatsanleihen in Emittenten investiert, die ökologische- und sozialen Merkmale erfüllen sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Governance) verfolgen. Individuell nach den Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden wird in diesen Mandaten ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen festgeschrieben und eingehalten.

Damit handelt es sich um Finanzprodukte, mit denen ökologische und soziale Merkmale beworben werden und somit als Produkte gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) einzustufen sind.

Zusammenfassung

1. Kein nachhaltiges Investitionsziel	
FERI-Vermögensverwaltungsmandat mit ökologischen und sozialen Merkmalen	
Werden für dieses Mandat die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „principle adverse impacts“ („PAI´s“)) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, FERI berücksichtigt immer eine Auswahl verschiedener PAI-Indikatoren und berücksichtigt auf Kundenwunsch weitere <input type="checkbox"/> Nein
2. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschlusskriterien	<input checked="" type="checkbox"/> ESG
<input checked="" type="checkbox"/> Nachhaltige Investitionen, nach Kundenpräferenzen	<input type="checkbox"/> [andere]
3. Anlagestrategie	
Die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden durch verpflichtende Anlagegrenzen durchgesetzt. Hierzu wird das Anlageuniversum des Mandats zunächst anhand von ESG-spezifischen Ausschlusskriterien eingegrenzt. Je nach Präferenzen des Kunden wird anschließend anhand des FERI SDG Scores geprüft, inwieweit ein Investment als nachhaltige Investition gemäß Artikel 2 (17) SFDR definiert werden kann.	
Das Mandat berücksichtigt verschiedene Indikatoren, um die Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, zu bewerten und stellt so sicher, dass nur in Unternehmen investiert wird, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.	
4. Aufteilung der Investitionen	
Investitionen in Aktien, Unternehmens- und Staatsanleihen erfolgen nach ökologischen und sozialen Merkmalen. Nicht nach solchen Merkmalen werden Instrumente für das Liquiditätsmanagement gehalten und in Derivate, die zu Absicherungszwecken dienen, investiert.	
5. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale	
FERI berücksichtigt verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Mandats zu erfüllen. Diese stammen unter anderem aus den Bereichen:	
Waffen	
Suchtmittel	

Fossile Brennstoffe Verstöße gegen globale Normen Freiheitsgrad von Staaten Je nach Kundenpräferenz können weitere PAI-Indikatoren berücksichtigt werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschlusskriterien	<input checked="" type="checkbox"/> ESG-Integration
<input checked="" type="checkbox"/> Nachhaltige Investitionen, nach Kundenpräferenzen	<input type="checkbox"/> [andere]
6. Methoden für ökologische oder soziale Merkmale	
Die ökologischen und sozialen Merkmale des Mandats werden durch Ausschlusskriterien und gegebenenfalls nach einem Mindestanteil nachhaltiger Investments umgesetzt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschlusskriterien	
<input checked="" type="checkbox"/> ESG-Integration	Durch die Berücksichtigung von zugelieferten Scores und Ratings werden Nachhaltigkeitsfaktoren in Investmententscheidungen über die Ausschlusskriterien hinaus integriert.
<input checked="" type="checkbox"/> Nachhaltige Investitionen	Je nach Kundenpräferenz wird ein kundenindividueller Mindestanteil nachhaltiger Investitionen eingehalten.
7. Datenquellen und -verarbeitung	
Das Portfoliomanagement bedient sich Daten diverser spezialisierter Datenanbieter und wertet darüber hinaus öffentlich zugängliche Daten aus.	
8. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten	
Potenzielle Einschränkungen können sich in Bezug auf die Datenqualität und -vollständigkeit ergeben, die zwischen einzelnen Investitionen erheblich variieren können.	
9. Investitions-Prüfung (Sorgfaltspflicht)	
FERI hat Prozesse definiert, um sicherzustellen, dass im Rahmen der Prüfung der zugrunde liegenden Vermögenswerte die durch das Mandat beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale eingehalten werden.	
10. Mitwirkungspolitik	
Aufgrund des hohen Anteils an Investitionen in Investmentfonds ist eine Mitwirkungspolitik auf Ebene der Vermögensverwaltung nicht umzusetzen, da das Portfoliomanagement nur indirekt in Unternehmen investiert. Allerdings können eingesetzte Investmentfonds eine eigene Mitwirkungspolitik verfolgen.	

1 Nachhaltige Investitionsziele der Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden

Mit den Nachhaltigkeitsstrategien in der Vermögensverwaltung werden ökologische und soziale Merkmale beworben, aber nicht notwendigerweise nachhaltigen Investitionen angestrebt. Ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 SFDR wird je nach Kundenpräferenz in die Anlagestrategie aufgenommen.

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu einem oder mehreren Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (UN-Nachhaltigkeitsziele bzw. SDG (Sustainable Development Goals) und erzielen so eine messbare ökologische und soziale Wirkung (Impact Investing). Dabei verfolgt der Portfoliomanager einen ganzheitlichen SDG-Ansatz. Dies bedeutet, dass grundsätzlich alle 17 UN-Nachhaltigkeitsziele als Ziele einer nachhaltigen Investition gelten können.

Um sicher zu stellen, dass durch ein nachhaltiges Investment kein nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigt wird, wird mit Hilfe von Schwellenwerten geprüft, ob von den Emittenten, in die Investiert wird, negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausgehen. Hierzu werden alle verpflichtenden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I Tabelle 1 (nach Relevanz) sowie die relevanten Indikatoren aus den Tabellen 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung berücksichtigt.

Es wird sichergestellt, dass nachhaltige Investitionen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Hierzu werden Unternehmen ausgeschlossen, die sehr schwere Verstöße gegen die grundlegenden Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), gegen die UN Global Compact oder gegen das Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die UN-Charta für Menschenrechte begehen.

2 Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Das Mandat bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Umwelt (u.a. Klimawandel, Umweltverschmutzung), Soziales (u.a. Humankapital, soziale Normen) und Governance (u.a. Unternehmensführung und Firmenverhalten) sowie im Bereich der generellen ESG-Qualität.

Hierzu hat die Anlagestrategie hauptsächlich Mindestanforderungen für Investitionen in Aktien, Unternehmensanleihen, Staatsanleihen sowie Zielfonds definiert. Durch ein breites Spektrum an Nachhaltigkeitsindikatoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung wird sichergestellt, dass nicht in Unternehmen oder Emittenten investiert wird, die gegen die definierten ESG-Kriterien verstoßen.

Darüber hinaus wird, wie oben beschrieben, je nach Kundenwunsch ein Mindestanteil nachhaltiger Investments umgesetzt.

Um die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale der Nachhaltigkeitsindikatoren zu messen, werden diese durch die folgenden zwei proprietären Methoden geprüft: In der ersten Prüfmethode werden durch die FERI ESG-Methodologie Ausschlusskriterien für Aktien, Unternehmensanleihen, Staatsanleihen sowie Zielfonds berücksichtigt. Durch das MSCI ESG Rating werden Nachhaltigkeitsqualität und -entwicklung geprüft. In der zweiten Prüfmethode werden nachhaltige Investitionen durch den FERI SDG Score bewertet.

3 Anlagestrategie

Die FERI ESG Methodologie sowie die FERI SDG Score Methode beinhaltet die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bzw. Ziele verwendet werden. Die FERI ESG Methodologie beinhaltet Ausschlusskriterien für Aktien, Unternehmensanleihen, Staatsanleihen und Zielfonds sowie eine Prüfung der ESG-Qualität und -entwicklung der Unternehmen oder Emittenten. Der FERI SDG Score ist die Methode zur Bewertung nachhaltiger Investitionen. Die Prüfung der Investitionen wird basierend auf beiden Methodologien nacheinander erfolgen.

1) FERI ESG Methodologie

Ausschlusskriterien

Die Ausschlusskriterien innerhalb der FERI ESG Methodologie sind:

Investitionen in Emittenten verschiedener Wirtschaftsaktivitäten werden ausgeschlossen. Dies kann beispielsweise aufgrund von Suchtmitteln, Waffen oder bestimmten Energiesektoren geschehen.

Unternehmen, die sehr schwerwiegende Verstöße gegen die Vorgaben und Leitlinien globaler Normen der Achtung der Menschenrechte, der Bekämpfung der Korruption und Bestechung, der Wahrung der Arbeitnehmerrechte sowie der Vermeidung von schwerer Umweltzerstörung oder Verschmutzung begehen, werden sowohl als direktes als auch als indirektes Investment (Zielfonds) ausgeschlossen.

Hierzu werden entsprechende Kontroversen-Daten zu den folgenden globalen Normen vor der Investition und laufend überwacht.

- UN Global Compact
- OECD-Leitlinien
- ILO-Normen
- UN-Charta für Menschenrechte

Staatsanleihen dürfen sowohl als Direktinvestment als auch als indirektes Investment (über einen Zielfonds) nicht von Emittenten stammen, die im Freedom House Index als unfrei klassifiziert wurden und im World Governance Index mehr als ein Kriterium im untersten Quantil vorweisen.

Staatsanleihen dürfen als Direktinvestment nur gehalten werden, wenn durch den Emittenten keine schwerwiegenden Verstöße gegen Menschenrechte begangen werden.

Die Berücksichtigung der Ausschlusskriterien bei Investitionen über Zielfonds erfolgt vor Investition in einen Zielfonds. Sollte sich herausstellen, dass ein Investment eines Zielfonds im weiteren Verlauf gegen die Ausschlusskriterien verstößt, wird ein solcher Zielfonds interessewährend veräußert.

Darüber hinaus werden anhand von zugelieferten Scores die Unternehmen ausgeschlossen, die einen vergleichbar schlechten Kohlenstofffußabdruck oder eine herausragend schlechte Kohlenstoffintensität vorweisen.

Prüfung der ESG-Qualität und Entwicklung

Um im Rahmen der Portfoliozusammensetzung sicherzustellen, dass die Investitionen den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen, bedient sich der Portfoliomanager hinsichtlich der direkten Aktienquote des Portfolios solcher Unternehmen, die auf Basis der nachfolgend beschriebenen Systematik ein ESG-Mindestrating von BB erfüllen. Dabei greift der Portfoliomanager zur direkten Investition in Aktien auf ein anerkanntes ESG-Rating auf Basis einer Skala von AAA bis CCC zurück, welches zur Bewertung von Unternehmen Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Governance heranzieht. Im Bereich Umwelt sind dies u.a. Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall. Im Bereich Soziales sind dies u.a. Humankapital, Produkthaftung und Widerstand von Interessengruppen. Im Bereich Governance sind dies u.a. Unternehmensführung und Firmenverhalten. Ein Rating von AAA und AA erhalten dabei Unternehmen, die in den jeweiligen Bereichen die höchsten Standards setzen. Die Ratings A, BBB und BB erhalten Unternehmen mit durchschnittlichen Standards, ein B oder CCC die Unternehmen mit den geringsten Standards.

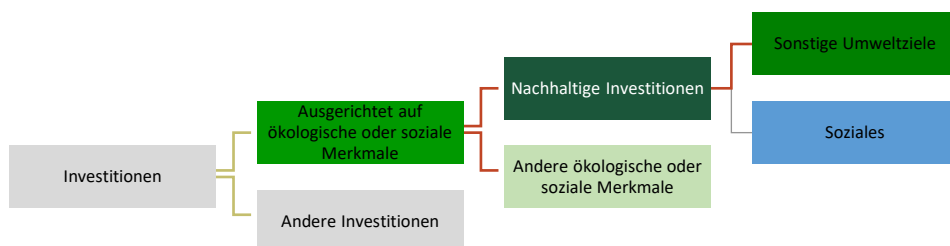
Bei Investitionen in Investmentfonds werden ebenso ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt. Investmentfonds müssen ein ESG-Mindestrating von BBB erfüllen oder zu den besten 25% ihrer Peergroup zählen.

2) FERI SDG Score Methodologie zur Bewertung nachhaltiger Investitionen

Der Portfoliomanager bewertet im Rahmen der proprietären Methodologie zur Bewertung nachhaltiger Investitionen, inwieweit ein Investment als nachhaltige Investition gemäß Artikel 2 (17) SFDR definiert werden kann. Lediglich Unternehmen oder Emittenten, die durch den gesamten Prüf- und Auswahlprozess laufen und in

jeder Stufe des Prüfprozesses mit „aligned“ gekennzeichnet werden, können als nachhaltige Investition erworben werden. Die Methodologie zur Bewertung nachhaltiger Investitionen ist im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

4 Aufteilung der Investitionen



Das Mandat investiert direkt und indirekt über Zielfonds in Staatsanleihen, Aktien und Unternehmensanleihen. Die Investitionen teilen sich in Investitionen, die nach ökologischen und sozialen Merkmalen selektiert wurden und weitere Investitionen auf. Sämtliche Investitionen in Aktien, Unternehmens- und Staatsanleihen sind dabei nach ökologischen und sozialen Merkmalen selektiert worden. Unter andere Investments fallen bei Vermögensverwaltungen der FERI mit ökologischen und sozialen Merkmalen Bestände, die für das Liquiditätsmanagement oder zur Absicherung verwendet werden. Dies sind beispielsweise Sichteinlagen, Geldmarktinstrumente, Festgelder oder Derivate zur Absicherung.

5 Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale und das Einhalten des Mindestanteils nachhaltiger Investments wird laufend anhand der hierzu genutzten Nachhaltigkeitsindikatoren überwacht. Hierzu werden täglich Ausschlusslisten überprüft und der tagesaktuelle Anteil nachhaltiger Investitionen berechnet.

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale wird bei Ausschlusskriterien durch die Anwendung von Negativfiltern und bei der Prüfung nachhaltiger Investments durch einen proprietären Bewertungsprozess sichergestellt.

Die Investitionen im Portfolio werden monatlich anhand der FERI SDG Score Methodologie überprüft, ob sie ein nachhaltiges Investment darstellen. Die in der Anlagestrategie berücksichtigten Nachhaltigkeitsindikatoren werden gemessen.

Im Zuge des Investmentprozesses werden Nachhaltigkeitsrisiken täglich gemessen und diese entsprechend den Produkteigenschaften berücksichtigt.

6 Methoden für ökologische oder sozialen Merkmale

Die Anlagestrategie definiert hauptsächlich Mindestanforderungen für Investitionen in Aktien, Unternehmensanleihen, Staatsanleihen sowie Zielfonds. Durch ein breites Spektrum an Nachhaltigkeitsindikatoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung wird sichergestellt, dass nicht in Unternehmen oder Emittenten investiert wird, die gegen die definierten ESG-Kriterien verstoßen. Hierzu finden tägliche Prüfungen statt, um das Einhalten der ökologischen und sozialen Merkmale der Vermögensverwaltung sicherzustellen.

Ist für die Vermögensverwaltung ein Mindestanteil nachhaltiger Investments festgelegt, so wird täglich geprüft, ob dieser eingehalten wird.

7 Datenquellen und -verarbeitung

Um eine möglichst breite Datenabdeckung zu erzielen und die Validität der Daten zu gewährleisten, werden Datenpunkte von verschiedenen ESG-Datenanbietern, unter anderem MSCI und ESG Screen 17 verwendet. Damit soll eine möglichst breite Datenabdeckung erzielt werden. Zusätzlich werden öffentlich zugängliche Daten von den Emittenten selbst verwendet. Durch die Auswahl von spezialisierten Datenanbietern wird die nötige Datenqualität sichergestellt. Die bezogenen Rohnachhaltigkeitsdaten werden vom Portfoliomanager zu eigenen Scores verrechnet, um diese so in den Gesamtzusammenhang stellen zu können. Des Weiteren werden veredelte Daten bezogen und auch auf Basis von Rohdaten Ausschlüsse definiert.

8 Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Potenzielle Einschränkungen können sich in Bezug auf die Datenqualität und -vollständigkeit ergeben, die zwischen einzelnen Investitionen erheblich variieren können.

9 Sorgfaltspflicht

Die Gesellschaft hat Prozesse definiert, um eine Einhaltung der nötigen Sorgfaltspflichten sicherzustellen. Hierzu werden die durch das Portfoliomanagement eingegangene Nachhaltigkeitsrisiken gemessen und in der Verwaltung des Vermögens berücksichtigt. Durch Anlagegrenzprüfungen wird auf täglicher Basis sichergestellt, dass das Mandat nicht gegen die definierten Nachhaltigkeitsmerkmale verstößt. Es wird sichergestellt, dass die mit dem Portfoliomanagement des Mandats beauftragten Personen die nötigen Sachkenntnisse vorweisen können, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Mandats zu erfüllen.

10 Mitwirkungspolitik

Aufgrund des hohen Anteils an Investitionen in Investmentfonds ist eine Mitwirkungspolitik auf Ebene der Vermögensverwaltung nicht umzusetzen, da das Portfoliomanagement keine direkte Direktinvestition in Unternehmen tätigt. Allerdings können eingesetzte Investmentfonds eine eigene Mitwirkungspolitik verfolgen.